

Dritter Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 4. Dezember 2017
in der Fassung des ersten Nachtrags vom 9. April 2020 und
des Zweiten Nachtrags vom 10. Juli 2020

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 4. Dezember 2017 in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 9. April 2020 und des Zweiten Nachtrags vom 10. Juli 2020 erhält für die in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 4. Dezember 2017.

Abschnitt II, Nr. 1, 1. Absatz

In Satz 1 wird die Zahl 31 durch die Zahl 36 ersetzt.

Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 4. Dezember 2017 ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der Abschnitt II, Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten und Zweiten Nachtrages):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. € betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 €

oder

- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. €

genutzt wird. Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 4. Dezember 2017).

Für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 € mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten darf die Ausfallbürgschaft wahlweise auch bis zu 100 vom Hundert, betragen. Dies gilt auch im Falle von Leasing-Verbürgungen.

Bei Übernahme von 90 vom Hundert der Rückbürgenhaftung für 100 prozentige Ausfallbürgschaften gegenüber der Hausbank – davon durch den Bund 53 vom Hundert und 37 vom Hundert durch das Land – betragen die Entgelte maximal 1% p.a. Zinsen für die Hausbank, fix 0,50% p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision der Bürgschaftsbank von 0,85% p.a.

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich ist hier - durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser Dritte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 1. Januar 2021 übernimmt.

Die Regelung in Abschnitt II Nr. 1.1 in der Fassung des Zweiten Nachtrags zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 10. Juli 2020 endet zum 31. Dezember 2020.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Der Dritte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 30. Juni 2021 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2045.

Stuttgart, den 21.12.2020



Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg



Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg



Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg